

**Fachbeitrag zur Speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung  
(SaP)**

**Bebauungsplan „Breitlohweg/Falltor“**

**Gemeinde Wimsheim  
Enzkreis  
Baden-Württemberg**

***PE*** Peter Endl (Dipl. Biol.)

**Fachbeitrag zur Speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung  
(SaP)**

**Bebauungsplan „Breitlohweg/Falltor“**

**Gemeinde Wimsheim  
Enzkreis  
Baden-Württemberg**

Auftraggeber: Gemeinde Wimsheim  
Rathausstraße 1  
  
71299 Wimsheim

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)  
Mörikestraße 11  
70794 Filderstadt  
Tel.: 0711/7778493  
Fax: 0711/7778457  
mobil: 0172/7312202  
[peterendl@t-online.de](mailto:peterendl@t-online.de)  
internet: [www.peterendl.de](http://www.peterendl.de)

Projektleitung: Peter Endl                                  Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl                                  Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: August 2021

Filderstadt, den 30.08.2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	2
2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)	4
2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	6
<b>2.2 Methodisches Vorgehen</b>	<b>7</b>
2.2.1 Vorprüfung	7
2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP	7
2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung	9
<b>3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen</b>	<b>11</b>
<b>3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>11</b>
<b>3.2 Arterfassung</b>	<b>11</b>
3.2.1 Vögel	11
3.2.1.1 Methodik	11
3.2.1.2 Bestand	11
3.2.2 Fledermäuse	14
3.2.2.1 Methodik	14
3.2.2.2 Bestand	14
3.2.3 Reptilien	16
3.2.3.1 Methodik	16
3.2.3.2 Bestand	16
3.2.3.3 Haselmaus	16
3.2.3.4 Methodik	16
3.2.3.5 Bestand	16

---

3.2.4	Dunkler, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter	17
3.2.4.1	Methodik	17
3.2.4.2	Bestand	17
3.2.5	Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere Fledermäuse und Haselmaus)	18
3.2.5.1	Methodik	18
3.2.5.2	Bestand	18
<b>3.3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>	<b>19</b>
<b>3.4</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>19</b>
<b>3.5</b>	<b>Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)</b>	<b>19</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b>	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Eingriffsprognose</b>	<b>28</b>
<b>6.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>31</b>
<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>	<b>31</b>
6.1.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	31
6.1.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	31
6.1.1.2	Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten	31
6.1.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	31
6.1.2.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	31
6.1.2.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche	31
6.1.3	Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)	32
6.1.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	32
6.1.3.2	Maßnahme: Vergrämung der Zauneidechse	32
<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</b>	<b>32</b>

---

6.2.1	Maßnahme 4 (CEF 1)	32
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	32
6.2.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen auf Flurstück 3980	33
6.2.2	Maßnahme 5 (CEF 2 und Schutzmaßnahme S2 für weitere national geschützte oder gefährdete Arten)	33
6.2.2.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	33
6.2.2.2	Maßnahme: Neuanlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 5433	34
6.2.3	Maßnahme 6 (CEF 3)	34
6.2.3.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 BNatSchG)	34
6.2.3.2	Maßnahme: Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse auf Flurstück 4421	34
<b>6.3</b>	<b>Weitere Schutzmaßnahmen</b>	<b>35</b>
6.3.1	Maßnahme 7 (Schutzmaßnahme S1)	35
6.3.1.1	Maßnahme: Sicherung der Habitatbäume des Gewöhnlichen Rosenkäfers ( <i>Cetonia auratus</i> ) auf Flurstück 5433	35
<b>7.</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>36</b>
<b>7.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>36</b>
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
7.1.2.1	Säugetiere	36
7.1.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	39
<b>8.</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>41</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur</b>	<b>43</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang</b>	<b>47</b>

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.	12
Tabelle 2: Brutvogelarten der Umgebung	12
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten	15
Tabelle 4: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
Tabelle 5: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie	22
Tabelle 6: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen.	26

# 1. Einleitung, Aufgabenstellung und rechtliche Situation

## 1.1 Einleitung, Aufgabenstellung und Methodik

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Breitlohweg/Falltor“ (GEMEINDE WIMSHEIM 2021) sind auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (ENDL 2021) artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

## 2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

**§ 44 (5) BNatSchG** grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**§ 45 BNatSchG (7)** stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

### **2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)**

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

**Artikel 13** der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

### 2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

## **2.2 Methodisches Vorgehen**

### **2.2.1 Vorprüfung**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandsaufnahme zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandsituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

### **2.2.2 Weitergehende Prüfschritte der saP**

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.

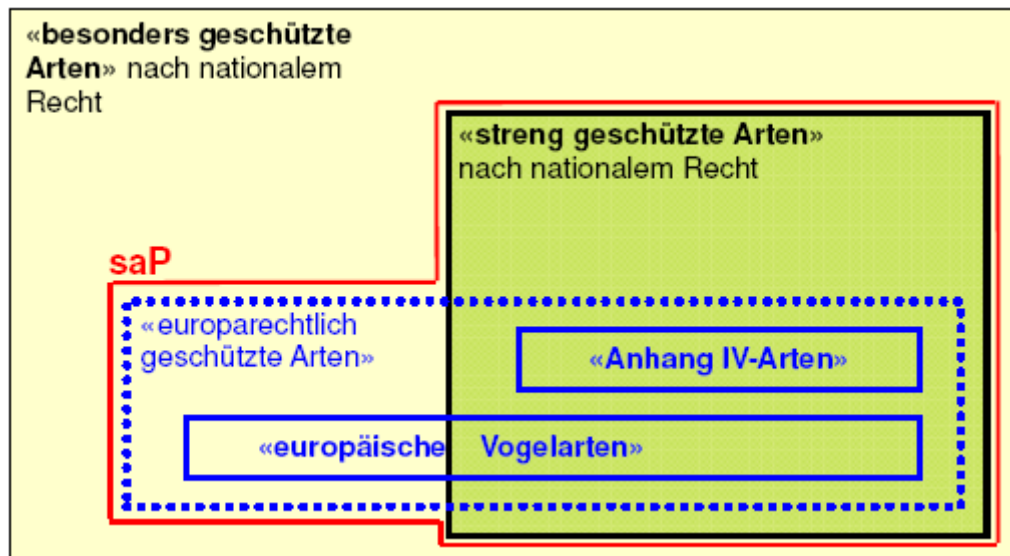
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



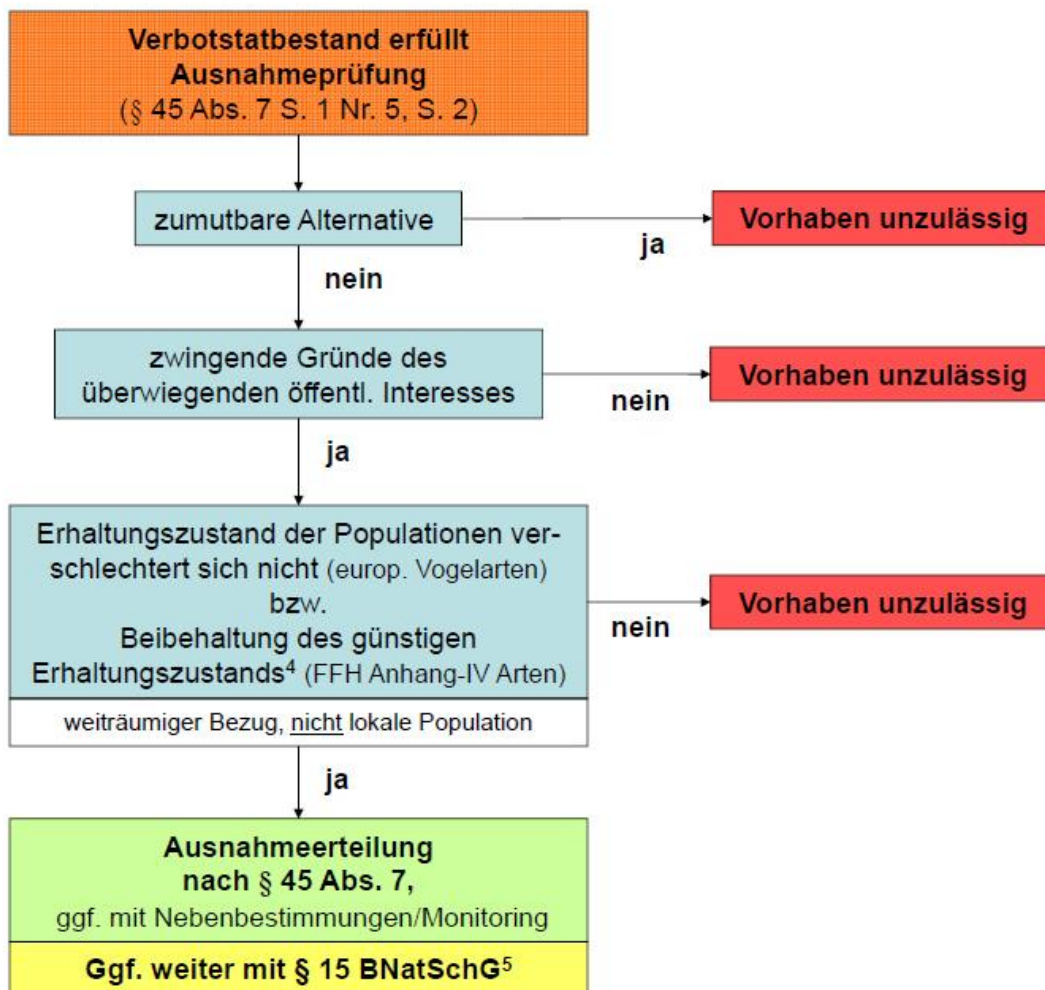
Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

### 2.2.3 Ablauf Ausnahmeprüfung

Im BNatSchG § 45(7) ist die folgend grafisch dargestellte Prüfkaskade nicht explizit als Reihenfolge genannt, sie enthält aber alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind.

## Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

<sup>5</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)



### **3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen**

#### **3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha. Die Flächen werden vorwiegend von artenreichem Grünland eingenommen. Kleinflächiger sind Streuobstwiesen sowie Klein- und Hausgärten zu finden. Die Abgrenzung ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

#### **3.2 Arterfassung**

##### **3.2.1 Vögel**

###### **3.2.1.1 Methodik**

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Insgesamt wurden insgesamt 8 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt.

###### **3.2.1.2 Bestand**

Insgesamt liegen Nachweise von 33 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 5 aktuell als Brutvogelarten gewertet werden. 28 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Tabelle 1: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.; Dominanzindex (D: Dominant >5% der Gesamtbrutpaare, SD: Subdominant 2-5%; I: Influent 1-2%; R: Rezedent; <1%; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: \* Art 1, ja: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaare	Brutpaare /10 ha	% an Gesamtbrutpaaren	Dominanzindex	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	5	14,3%	D	-	-	§	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	10	28,6%	D	-	-	§	*
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	10	28,6%	D	-	-	§	*
4.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	5	14,3%	D	-	-	§	*
5.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	5	14,3%	D	-	-	§	*
Gesamt			7	35						

Tabelle 2: Brutvogelarten der Umgebung; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: \* Art 1, Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	§	*
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	*
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	§	*
4	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	§	*
5	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	*
6	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	§	*
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	§	*
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	*
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	§	*
10	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	§	*
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	§§	*

12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	§	*
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	§	*
14	Haustaube, Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	-	§	*
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	§	*
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	§	*
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	*
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	§	*
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	§	*
20	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	*
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	*
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	*
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	§§	Anh. I
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	§	*
25	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	§§	*
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	§	*
27	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	§	*
28	Zilzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>	-	-	§	*

## **3.2.2 Fledermäuse**

### **3.2.2.1 Methodik**

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden 6 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software. Weiterhin wurde eine Erfassung potenzieller Baumhöhlen und -spaltenquartiere durchgeführt. Ebenso erfolgte eine Entnahme von Mulm und eine mikroskopische Untersuchung vorhandener Haare (nach MEIER-LAMMERING & STARRACH 2016) (s. Kapitel Baumhöhlenkartierung).

### **3.2.2.2 Bestand**

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen 5 Fledermausarten nachgewiesen. Bartfledermausarten lassen sich über Erfassungen mit Detektor nicht auf Artniveau trennen. Daher werden diese als Bartfledermausarten zusammengefasst. Die Breitflügelfledermaus, (*Eptesicus serotinus*) und Mausohr (*Myotis myotis*) gelten landesweit als stark gefährdete Arten, während Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) landesweit gefährdet sind. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wird landesweit als gefährdete wandernde Art eingestuft. Sämtliche Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet mit dem Mausohr nachgewiesen. Quartiere von Fledermäusen konnten in den untersuchten, teilweise als potenzielles Quartier geeigneten, Obstbäumen nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten, RL: Rote Liste; BW: Baden-Württemberg; D: Deutschland; 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen; I: gefährdete wandernde Art, V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § : besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie., Nachweis: D: Detektor, S. Sichtbeobachtung; Q: Quartier\* Bartfledermausarten anhand der Rufnachweise nicht zu unterscheiden.

Nr.	Art (deutscher Name)	Art	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Fortpflan- zungs- nachweis	Nachweis
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§	IV	-	D/S
2	Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	§§	II/IV	-	D/S
3	(Große) Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis (brandtii)/mystacinus</i> *	1/3	V/V	§§	IV	-	D/S
4	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	§§	IV	-	D/S
5	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	IV	-	D/S

### **3.2.3 Reptilien**

#### **3.2.3.1 Methodik**

Insgesamt wurden 6 Begehungen zwischen 16.04.2020 und 21.4.2021 durchgeführt. Die Erfassung erfolgte bei günstigen Witterungsverhältnissen. Weiterhin wurden im Rahmen der übrigen faunistischen Erfassungen Nachweise aufgenommen. Dabei wurden Sichtnachweise der Reptilienarten aufgenommen. Zur weiteren Darstellung der Methodik s. HENLE (1997). Zur Erfassung wurden geeignete Flächen begangen, in denen ein Vorkommen der Arten, v.a. der Zauneidechse aufgrund der Habitatstrukturen zu vermuten war. Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

#### **3.2.3.2 Bestand**

Insgesamt wurde im Rahmen der Erhebungen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Reptilienart nachgewiesen. Hierbei erfolgten zwei Nachweise am nördlichen Rand des Plangebietes. Insgesamt wurden im Untersuchungsjahr 2020 ein subadultes Tier und ein adultes Weibchen nachgewiesen, im Untersuchungsjahr 2021 gelangen hingegen keine Nachweise mehr.

#### **3.2.3.3 Haselmaus**

#### **3.2.3.4 Methodik**

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte über das Ausbringen sogenannter Nesttubes im Zeitraum von 21.02.2020 bis 01.11.2020. Insgesamt wurden 5 Haselmausröhren (Nesttubes) an geeignet erscheinenden Stellen ausgebracht und monatlich kontrolliert. Nesttubes stellen eine effektive Methode für den Nachweis der Art dar (Bright et al. 2006, Albrecht et al 2014).

#### **3.2.3.5 Bestand**

In Rahmen der Untersuchungen konnte kein Nachweis der Art erbracht werden.

### **3.2.4 Dunkler, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter**

#### **3.2.4.1 Methodik**

Insgesamt wurden 4 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers erfolgte in erster Linie über die Nachsuche nach Eiern an geeigneten Futterpflanzen (Sanguisorba off., Rumexarten, Epilobiumarten, Oenotheraarten) (zur Methodik siehe FARTMANN ET AL. 2001). Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle. Die Erfassung erfolgte über Sichtnachweise, hauptsächlich jedoch über eine gezielte Nachsuche nach Eiern und Raupen auf den dafür geeigneten Nahrungspflanzen durchgeführt (s. Methodenblätter F4, F8, F10 nach Albrecht et al. 2014).

#### **3.2.4.2 Bestand**

Im Untersuchungsgebiet konnten weder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), nachgewiesen werden. Für beide Arten ist hierbei das Fehlen der Futterpflanzen (*Sanguisorba officinalis*) ursächlich. Gleiches gilt für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

### **3.2.5 Höhlen- und Quartierbäume (Holzbewohnende Käferarten, Quartiere Fledermäuse und Haselmaus)**

#### **3.2.5.1 Methodik**

Insgesamt wurden drei Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden die vorhandenen Bäume mit Baumhöhlen auf Vorkommen holzbewohnender Käferarten, Fledermausarten sowie der Haselmaus hin untersucht. Die Erfassung der holzbewohnenden Käferarten erfolgte durch Untersuchung der Baumhöhlen (Methodenblatt XK1, XK6 und XK7 nach ALBRECHT ET AL. 2014). Bei den Mulmbeprobungen wurden die Bäume erstiegen und mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia spp.*, *Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen. Weiterhin erfolgte eine Mulmentnahme und eine mikroskopische Untersuchung vorhandener Haare (nach MEIER-LAMMERING & STARRACH 2016) zur Ermittlung einer möglichen Belegung durch Fledermäuse sowie eine Nachsuche nach Nestern der Haselmaus.

#### **3.2.5.2 Bestand**

Im Untersuchungsgebiet ergaben sich keine Hinweise für, durch den Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) bzw. den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelte Brutbäume. Sämtliche Bäume mit Großhöhlungen, die als besiedlungsg geeignet einzustufen wären, wurden mit negativem Ergebnis beprobt. Ein Vorkommen des wird daher nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen. Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten bzw. national streng geschützte Arten befindet sich in den untersuchten Bereichen kein Habitatpotenzial (Hirschkäfer – *Lucanus cervus*) bzw. liegen keine Nachweise vor (Großer Goldkäfer – *Protaetia aeruginosa*). In zwei Bäumen konnte der Gewöhnliche Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) nachgewiesen werden, welcher in Baden-Württemberg als weit verbreitet und nicht gefährdet gilt (BENSE, 2001).



### 3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Wimsheim beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen im Plangebiet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Breitlohweg/Falltor“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Erweiterung geschaffen werden (s. GEMEINDE WIMSHEIM 2021). Zur Abgrenzung s. Karte 1 Im Anhang).

### 3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Endl, P. (2021):Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) - Bebauungsplan „Breitlohweg/Falltor““ Unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeine Wimsheim 2021.
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020)

### 3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

- "N": Art im Großnaturreich entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;
- "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.
- "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Tabelle 4: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ** nach ZAK BW (2021)									
Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, pot. Jagdhabitat
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus **	-	X	-	-	-	-	Keine Nachweise im Umfeld	Keine Nachweise im Gebiet, Keine Relevanz
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Myotis (brandtii)/mystacinus</i>	(Große) Kleine Bartfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, pot. Jagdhabitat
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Umfeld	Keine Nachweise im Gebiet, Keine Relevanz
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	X	-	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, pot. Jagdhabitat
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	X	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, pot. Jagdhabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	Graues / Braunes Langohr	-	X	-	-	-	-	Potenziell Vorhanden	Prüfrelevant, Quartiere nicht nachgewiesen, Jagdhabitat
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	X	-	-	-	-	Habitatstrukturen weitgehend fehlend, keine Nachweise	Nicht prüfrelevant
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Phengaris nausithous</i> **	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant
<i>Phengaris teleius</i> **	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-	-	-	-	-	Futterpflanze vollständig fehlend	Nicht prüfrelevant
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 4: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie \*\* nach ZAK BW (2021)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	-	-	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	-	-	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant

Tabelle 5: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, \* keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, \*\* nach ZAK BW (2020)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Acanthis cannabia</i>	Bluthänfling	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung, regelmäßiger Nahrungsgast	Prüfrelevant
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz

Tabelle 5: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, \* keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, \*\* nach ZAK BW (2020)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Pica pica</i>	Elster	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung, regelmäßiger Nahrungsgast	Prüfrelevant
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung, regelmäßiger Nahrungsgast	Prüfrelevant
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung, regelmäßiger Nahrungsgast	Prüfrelevant
<i>Columba livia domestica</i>	Haustaube, Straßentaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung, regelmäßiger Nahrungsgast	Prüfrelevant
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	-	-	-	-	-	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	-	-	-	-	X	Brutvogelart der Umgebung	Keine Relevanz
<i>Anthus trivialis</i> **	Baumpieper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz

Tabelle 5: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, \* keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, \*\* nach ZAK BW (2020)

Art	Art (deutsch)	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Emberiza calandra</i> **	Grauammer	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Picus canus</i> **	Grauspecht	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Ficedula albicollis</i> **	Halsbandschnäpper	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Galerida cristata</i> **	Haubenlerche	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Vanellus vanellus</i> **	Kiebitz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Cuculus canorus</i> **	Kuckuck	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Milvus milvus</i> **	Rotmilan	-	-	-	-	-	-	Keine Brutstätten im Plangebiet, Nahrungsgast	Keine Relevanz
<i>Athene noctua</i> **	Steinkauz	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Crex crex</i> **	Wachtelkönig	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Ciconia ciconia</i> **	Weißstorch	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Jynx torquilla</i> **	Wendehals	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	-	-	-	-	-	-	Keine Nachweise im Plangebiet oder näheren Umfeld	Keine Relevanz

## 4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

### Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

### Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize
- Betriebsbedingte Kollisionsgefahr

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 6.

Tabelle 6: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>				
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Baumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Bebauungsplanbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor



Tabelle 6: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL.2007)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER & SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering bis sehr hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

## 5. Eingriffsprognose

### Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Größere Quartiere und Fortpflanzungsstätten sind mit hinreichender Sicherheit im Gebiet nicht vorhanden. Das Vorhandensein kurzzeitig genutzter Zwischenquartiere ist aber für baumbewohnende Arten nicht vollständig auszuschließen. Daher ist ein Verlust von zeitweilig genutzten Quartierstätten dieser Arten nicht vollständig auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevant ist weiterhin der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumfreibrütender und baumhöhlenbrütender Brutvogelarten, die jedoch sämtlich als häufige und nicht gefährdete Arten einzustufen sind (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz). Für die Zauneidechse ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten randlich gegeben, wobei aktuell (2021) keine Nachweise der Art mehr vorliegen. .

Für die Haselmaus ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten projektbedingt, aufgrund fehlender Nachweise nicht gegeben. Gleiches gilt für Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen Feuerfalter.

*Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände im Gebiet nicht vollständig auszuschließen. Die Planflächen dienen dabei als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus), so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit für die Artengruppe nicht auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Zerstörung oder Beschädigung von Teilhabitats nicht vollständig auszuschließen. Für die Zauneidechse ist dies ebenfalls gegeben, für Haselmaus Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großen

Feuerfalter sind derartige Beeinträchtigungen, aufgrund fehlender Nachweise, nicht anzunehmen.

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber für die Baumbestände im Gebiet nicht auszuschließen. Die Planflächen und das Umfeld dienen als regelmäßig frequentiertes Jagdhabitat für Fledermäuse (hier v.a. Zwergfledermaus), so dass eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppe, zumindest nicht vollständig auszuschließen ist. Für Brutvogelarten des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ist eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse. Haselmaus Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

#### **Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)**

*Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?*

Aufgrund des potenziellen Vorhandenseins von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlenquartiere) von Fledermäusen in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen eine Tötung möglich wäre, kann der Verbotstatbestand für die Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Hierbei kann eine Nutzung der vorhandenen Baumhöhlen als Winterquartier für die Artengruppe weitgehend ausgeschlossen werden, da die Frostsicherheit der Baumhöhlen nicht gegeben ist. Für Brutvogelarten ist eine Tötung und Verletzung bei Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen, ebenso für die Zauneidechse, wobei für die letztgenannte Art aktuelle Nachweise (2021) fehlen. Haselmaus, Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

*Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?*

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die Artengruppe der Fledermäuse sowie die Zauneidechse nicht auszuschließen. Gleiches gilt

für die Artengruppe der Vögel (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz). Haselmaus, Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

### **Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

*Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da das Vorhandensein von kurzzeitig genutzten Zwischenquartieren im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht vollständig auszuschließen ist. Eine erhebliche Störung ist auch für die Zauneidechse nicht auszuschließen. Weiterhin ist bauzeitbedingt ist eine erhebliche Störung angrenzender Brutplätze wertgebender Vogelarten nicht vollständig auszuschließen. Haselmaus, Juchtenkäfer, Hirschkäfer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter sind, aufgrund fehlender Nachweise, nicht betroffen.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

#### **6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)**

##### **6.1.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung buschbrütender und gehölbewohnender Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz) bzw. baumhöhlenbewohnender Fledermausarten in den Baumbeständen im Plangebiet.

##### **6.1.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten**

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze/Gebüsche/Staudenfluren im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Hauptaktivitätszeiten der Fledermausarten).

#### **6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)**

##### **6.1.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)**

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten.

##### **6.1.2.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche**

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbereiche im Plangebiet sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

### **6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)**

#### **6.1.3.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Zauneidechse).

#### **6.1.3.2 Maßnahme: Vergrämung der Zauneidechse**

Um eine Tötung oder Verletzung der Zauneidechsenbestände im Plangebiet zu vermeiden ist eine Vergrämung der Zauneidechsen auf geeignete Flächen im Umfeld (s. CEF3) vorzusehen (s. Karte 1 im Anhang). Die Vergrämung erfolgt ab März 2021 vor der Eiablage (Juni 2021). Die derzeit besiedelten Flächen werden mittels undurchsichtiger Folie bedeckt. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Vergrämung erfolgreich ist. Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen sowie um eine Wiederbesiedelung zu verhindern wird um den Baubereich ein Reptilienschutzzaun aus OSB-Platten (Höhe ca. 60 cm) errichtet. Vor Beginn der Vergrämung ist die vollständige Umsetzung der Ersatzlebensraumflächen (CEF 3) zu gewährleisten. Auch diese Ersatzlebensraumflächen sind, nach abgeschlossener Vergrämung, mittels Reptilienschutzzaun zum Baufeld hin abzugrenzen.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Der Erfolg der nachfolgend genannten Maßnahmen ist durch ein 5 jähriges Monitoring zu prüfen (Risikomanagement). Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen. Die generelle Wirksamkeit der Maßnahmen für die aufgeführten Arten ist u.a. BMU (2010) zu entnehmen.

### **6.2.1 Maßnahme 4 (CEF 1)**

#### **6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)**

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) baumhöhlenbewohnender Vogelarten sowie potenziell baumhöhlen- und spaltenbewohnender Fledermausarten in

den Obstbäumen im Plangebiet. Insgesamt ist der Verlust von 9 Bäumen mit Baumhöhlen- oder -spalten im Plangebiet zu verzeichnen, von denen jedoch nur 4 geeignete Niststätten aufweisen. Betroffene Arten: Blau- und Kohlmeise sowie potenziell baumhöhlenbewohnende Fledermausarten.

#### **6.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen auf Flurstück 3980**

Die notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten für Vögel und ggfs. Fledermäuse prinzipiell geeignete Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 4 Bäume mit Baumhöhlen verloren, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Niststätten für Vögel darstellen. Die Nistkästen sind in geeigneten Flächen im Umfeld des Plangebietes bzw. der Maßnahmenflächen für die Neupflanzung anzubringen. Die Verteilung der Nistkästen auf die Einzelarten erfolgt nach Brutpaarzahlen im betroffenen Gebiet. Bei den Fledermausarten sind keine Quartiere nachgewiesen. Hier wird von 2 Bäumen mit potenzieller Quartiereignung ausgegangen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 6 Nistkästen - Fledermäuse (Beispiel: Typ Schwegler Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 6 Nistkästen – Blaumeise, Kohlmeise (Beispiel: Typ Schwegler 1 B)

#### **6.2.2 Maßnahme 5 (CEF 2 und Schutzmaßnahme S2 für weitere national geschützte oder gefährdete Arten)**

##### **6.2.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)**

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Vogelarten, ggfs. baumbewohnenden Fledermausarten in den Obstbäumen im Plangebiet. Betroffene Arten: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz sowie potenziell

Fledermausarten und weitere national geschützte oder gefährdete Arten (u.a. Tagfalterarten, Feldgrille) .

#### **6.2.2.2 Maßnahme: Neuanlage einer Streuobstwiese auf Flurstück 5433**

Auf dem Flurstück 5433 sind heimische und standortgerechte Obstbäume vorgezogen zu pflanzen. Hierbei ist eine dauerhafte extensive Bewirtschaftung der neuangelegten bzw. ergänzten Streuobstwiese zu gewährleisten. Der Verlust der Obstbäume ist vor Beginn der Baumaßnahme zu kompensieren. Die Bäume und die Grünlandbereiche sind dauerhaft extensiv zu pflegen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,5 ha.

#### **6.2.3 Maßnahme 6 (CEF 3)**

##### **6.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 BNatSchG)**

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Ruhe- und Eiablageplatz, Überwinterungsplatz) für Reptilien. Betroffene Arten: Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund des Vorkommens dieser Art werden folgende Schutzmaßnahmen abgeleitet.

##### **6.2.3.2 Maßnahme: Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse auf Flurstück 4421**

Im Plangebiet wurde nur ein adultes Tier im Untersuchungsjahr 2020 nachgewiesen, aktuell liegen jedoch keine Nachweise mehr vor. Vorsorglich ist daher von maximal einem Revier auszugehen. Die neu geschaffenen Habitatflächen sollten nach SCHNEEWEISS (2014) hinsichtlich der Flächengröße, bei gleicher oder verbesserter Ausprägung, denselben Umfang haben, wie die verloren gegangenen Habitatflächen. Der Verlust an Habitatfläche der Zauneidechse im Plangebiet beträgt ca. 60 m<sup>2</sup>. Die Flächengröße der hier vorgesehenen Ersatzhabitats beträgt ca. 200 m<sup>2</sup> (s. Karte 1 im Anhang). Die Bereiche, in denen die neu geschaffenen Habitatflächen liegen, sind bislang nicht durch die Zauneidechse besiedelt. Die erforderliche Flächengröße wird damit erreicht bzw. überschritten. Zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitats für die Zauneidechse sind neben einzelnen lockeren Steinschüttungen niedriger Höhe, Baumstämme, Holzstapel und Reisighaufen anzulegen. Für die Steinschüttungen ist nährstoffarmes unsortiertes Material zu verwenden (Steindurchmesser 5-25 cm, vereinzelt große Steine oder dickere Aststücke um Hohlräume zu schaffen). Der Steinhaufen soll die Abmaße von ca. 4 x 1,5 m haben. Die Anlage der Habitatslemente sollte nur mit gebietsheimischem Material erfolgen. Der Durchführungszeitraum sollte so erfolgen, dass die Ersatzhabitats spätestens bis Februar



2021 fertig gestellt sind. Diese Bereiche und die weiteren vorhandenen Grünlandbereiche sind extensiv zu pflegen. Die Pflege der Fläche (2-malige Mahd im Mai und September mit Abfuhr des Mähgutes, Freihalten von Gehölzaufwuchs) ist sicherzustellen. Die Mahd erfolgt naturverträglich mit Doppelmesser oder Balkenmäher, die Schnitthöhe beträgt 10 – 12 cm. Im Jahr der Umsiedlung soll die Fläche ab Mai zumindest auf der Hälfte der Fläche ungemäht bleiben (ausreichend Nahrung), in den darauf folgenden Jahren erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung je nach Vegetationsaufkommen eine Mahd in 1-3 jährigem Abstand (ggf. Rotation von Flächen). Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen.

### **6.3 Weitere Schutzmaßnahmen**

Als weitere Schutzmaßnahme für weitere national geschützte oder wertgebende Arten ohne Schutzstatus ist nachfolgend genannte Maßnahme umzusetzen.

#### **6.3.1 Maßnahme 7 (Schutzmaßnahme S1)**

##### **6.3.1.1 Maßnahme: Sicherung der Habitatbäume des Gewöhnlichen Rosenkäfers (*Cetonia auratus*) auf Flurstück 5433**

Zur Schadensminimierung im Zuge der allgemeinen Eingriffsregelung sind die vorhabensbetreffenden Stämme bzw. Stammteile mit Habitatstrukturen unter Erhaltung vorhandener Mulmhöhlen aufrecht in Wuchsrichtung an einem zu bestimmenden Ort in der Umgebung verbleibender Baumbestände zu lagern. Dies geschieht am besten in Form von Totholzpyramiden: Die höhlenführenden bzw. schlupflochaufweisenden Stammabschnitte von min. 3 m Länge werden spitzzeltartig um einen zentralen Pfahl/Kantholz herum zusammengestellt und dabei 40-50cm tief in Wuchsrichtung nach unten eingegraben. Dies dient der Aufrechterhaltung eines quasi-natürlichen Feuchtegradienten im Gegensatz zur liegenden Lagerung; am oberen Ende erfolgt eine Sicherung durch Metalllochband o.ä. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass zumindest ein Teil vorhandener Entwicklungsstadien seine Metamorphose beenden kann, und ausschlüpfende Käfer der in diesem Falle flugtüchtigen und fluglustigen Art so Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen können (mit denen angesichts vorhandener Laubbäume mit zu erwartenden Höhlungen ausgegangen werden kann).

## **7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

#### **7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### **7.1.2.1 Säugetiere**

###### ***Fledermäuse***

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind vor allem für Jagdhabitats sämtlicher im Gebiet nachgewiesener Fledermausarten anzunehmen. Weiterhin ergeben sich Verluste von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch Flächeninanspruchnahme (Baumfällungen). Betroffene Arten sind hierbei u.a. Abendsegler sowie potenziell weitere Arten vertreten.

Mögliche Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere sowie wertvoller Jagdhabitats im Umfeld des Plangebietes werden durch die Festlegung von Bautabuzonen mit Erhalt und einer Abschränkung dieser Bereiche vermieden (Vermeidungsmaßnahmen V2).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien im Gebiet als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von, als Quartierstandorte in Frage kommenden, Baumbeständen während der Aktivitätsphasen der betroffenen Fledermausarten.

Über die Festlegung von Rodungszeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphasen der Fledermausarten (Vermeidungsmaßnahme V1) und dem weitgehenden Ausschluss einer Nutzung als Winterquartier kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Baumquartier vollständig vermieden werden.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)) sind aber als nicht erheblich einzustufen.

### **Zauneidechse**

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen, wobei keine aktuellen Nachweise vorliegen.

Über die Schaffung und Aufwertung neuangelegter Habitatflächen (CEF3) wird für die Lebensraumverluste eine Kompensation erreicht.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Tötungsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) wird durch die Abzäunung der besiedelbaren Habitatflächen (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) können sich in den besiedelten und projektbedingt entfallenden Habitatflächen ergeben. Über die Vergrämung und Abzäunung der vorhandenen, nicht projektbedingt beeinträchtigten Habitatflächen wird eine Tötung oder Verletzung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V3).

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuften Zauneidechse durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)). Diese sind aber aufgrund der als gering einzustufenden Empfindlichkeit der Art gegenüber derartigen Wirkfaktoren als gering einzustufen.

Der Schutz weiterer national geschützter bzw. gefährdeter Arten wird über die Schutzmaßnahmen S1 und S2 gewährleistet.

### **7.1.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für die prüfungsrelevanten Arten unter den Nahrungsgästen sind teilweise Beeinträchtigungen festzustellen, wobei die betroffenen Teilbereiche der jeweiligen Nahrungshabitate nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des jeweils genutzten Gesamthabitats ausmachen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben. Hier werden Bruthabitatflächen bzw. Niststätten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz) in Anspruch genommen. Über das Anbringen von Nistkästen und die Aufwertung von Habitatflächen (Schutzmaßnahme CEF1, CEF2) wird für die Verluste von Niststätten eine Kompensation erreicht. Der Schutz angrenzender Bruthabitate wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und eine Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V2).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich durch die Rodung und Entfernung von Gehölzbeständen während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten.

Über das Anbringen von Nistkästen und die Aufwertung von Habitatflächen (CEF1, CEF2) wird für die Verluste der Niststätten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz) eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V1) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden, da die Rodungen von nur außerhalb der Brutzeit zulässig sind.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V1) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

## 8. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen des Vorhabens „Breitlohweg/Falltor“ der Gemeinde Wimsheim auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie der Zauneidechse in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- (1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- (2) Verbotstatbestand (Störung)
- (3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen der Behandlung wertgebender Arten betrachtet werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten, der Zauneidechse sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art) zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1, V2 und V3 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen/Staudenfluren außerhalb der Brutzeit - Maßnahme V1) sowie der Erhalt von

Gehölzbeständen gewährleistet, dass Vogel- und Fledermausarten nicht während der Brut- bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die Maßnahme V2 (Erhalt von Gehölzbeständen) dient dem Erhalt der als hochwertig eingestuften Lebensräume im Umfeld des Plangebietes. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Da anlagebedingt Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen werden und sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prüfungsrelevanter Arten nicht ausschließen lässt sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF 1 bis CEF 3 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.

Die Schutzmaßnahmen S1 und S2 dienen dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Lebensräumen national geschützter bzw. gefährdeter Arten (Gewöhnlicher Goldkäfer, Tagfalterarten, Feldgrille u.a.)

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Erfolg der Maßnahmen ist jedoch durch ein umfangreiches Monitoring (5-Jährige Erfassung in den Maßnahmengebieten) zu dokumentieren.



## 9. Literatur

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BÜCHNER, S.; LANG, J. DIETZ, M. SCHULZ, B. EHLERS, S. ; TEMPELFLED, S, (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windkraftanlagen. Natur und Landschaft 92J.g. Heft 8 S. 365.374.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2017):  
Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl.  
I S.2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl.  
I S.3434) geändert.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010):  
Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei  
Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des  
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des  
Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Ver-  
ordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer  
Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

ENDL P. (2021): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien,  
Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) - Bebauungsplan  
„Breitlohweg/Falltor“ Unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Wimsheim 2021.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume  
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag  
879 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in  
staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schrif-  
tenreihe Natur und Recht , Band 7.

GEMEINDE WIMSHEIM (2021): Bebauungsplan „Breitlohweg/Falltor“.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung  
und Schutz. 1419 S.

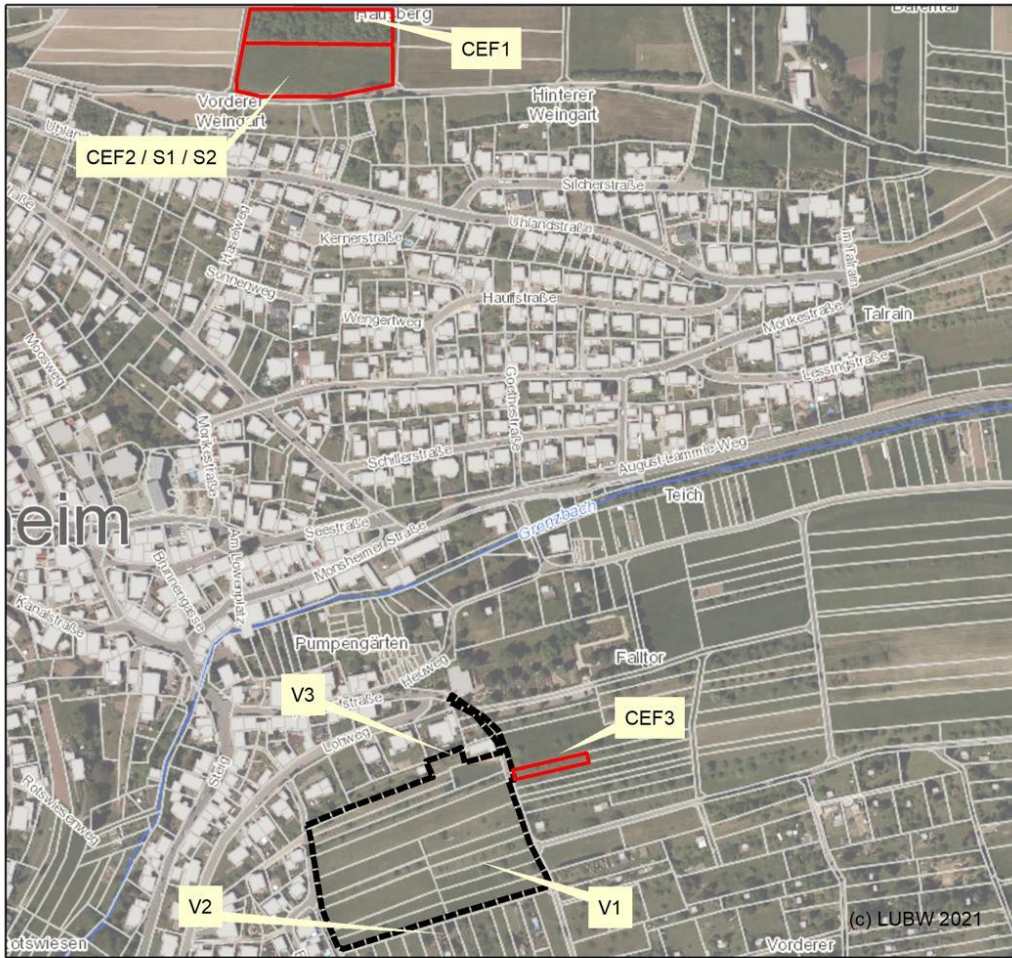
HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2.  
Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1.  
Ulmer, 861 S.

- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- LUBW (2020): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/startseite>
- NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotopskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT, U. & BAIER R., (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenbrug 23 (1) 2014
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

## 10. Anhang

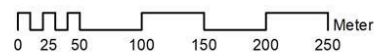


## Karte 1: Maßnahmen

### Legende

-  CEF (Beschreibung s. Text)
-  Plangebiet

1:4.500



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten

